

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kupper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/954**

A19

10. März 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2200
Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 15.03.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung übersende Ihnen den Sachstandsbericht
staatliches Asylsystem für das vierte Quartal 2022 mit der Bitte um Wei-
terleitung an die Mitglieder des Integrationsausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

zur Information des Integrationsausschusses

„Sachstandsbericht staatliches Asylsystem“

4. Quartal 2022

Für diesen Sachstandsbericht wurde überwiegend das Datenmaterial zum Stichtag 31. Dezember 2022 zugrunde gelegt. Abweichende Stichtage sind im weiteren Verlauf gesondert gekennzeichnet. Das zusammengestellte Zahlenmaterial setzt sich aus Meldungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Auswertungen aus dem landesseitig betriebenen Programm DiAs NRW sowie Auswertungen auf der Datengrundlage des Ausländerzentralregisters zusammen.

Die Aufnahme von Geflüchteten im Jahr 2022 unterlag aufgrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine weiterhin großen Veränderungen. Die völkerrechtswidrige Invasion Russlands in die Ukraine und der dort geführte Krieg führen dazu, dass Millionen Menschen gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen und in der Europäischen Union und in Deutschland Schutz zu suchen. Auch in Nordrhein-Westfalen kommen viele Schutzsuchende an. Die Landesregierung hat in enger Abstimmung mit den Bezirksregierungen und den Kommunen zügig Strukturen geschaffen, die Menschen schnellstmöglich unterzubringen und zu versorgen sowie ihren aufenthaltsrechtlichen Status zu klären.

Der Krieg in der Ukraine und die damit verbundene Fluchtbewegung der betroffenen Menschen führte erstmalig dazu, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die „Richtlinie über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms“ mittels eines Durchführungsbeschlusses vom 04. März 2022 aktivierten (vgl. EU-Ratsbeschluss über die Aufnahme von Vertriebenen nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG). Damit wurde es möglich, dass Geflüchtete im Sinne des Durchführungsbeschlusses in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten können.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist nach § 24 Abs. 3 S. 3 AufenthG für die Verteilung des im EU-Ratsbeschluss vom 04. März 2022 umfassten Personenkreis auf die Länder zuständig.

Das BAMF führt u.a. zum Zwecke der Aufenthaltsgewährung und der Verteilung der aufgenommenen Geflüchteten aus der Ukraine nach § 91a AufenthG ein Register über den Personenkreis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben. Hierfür wurde die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – kurz **FREE** – geschaffen. Diese dient aktu-

ell der Erfassung und Verteilung der ankommenden Personen. Weitergehende Auswertungen sind programmseitig derzeit nicht durch die einzelnen Bundesländer möglich.

Das BAMF wertet wöchentlich die im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Personen aus, die seit dem 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Zuständig für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, sind in Nordrhein-Westfalen die Kommunen. Aufgrund der hohen Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen bei dieser Aufgabe durch Zurverfügungstellung von Unterbringungskapazitäten in den Landeseinrichtungen. Sofern eine Kommune aus Kapazitätsgründen ihrer Unterbringungspflicht (zunächst) nicht nachkommen kann, übernimmt das Land die vorübergehende Unterbringung in den Landeseinrichtungen und weist die Personen entsprechend der FlüAG-Erfüllungsquote im weiteren Verlauf den aufnahmepflichtigen Kommunen zu.

Sofern die Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht gegeben sind und auch die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht kommt, besteht für die betroffenen Personen die Möglichkeit, ein Asylgesuch zu äußern. In diesem Fall finden die Normen des regulären Asylaufnahmeverfahrens Anwendung und es besteht eine Wohnverpflichtung in den Landeseinrichtungen.

Zahlen zu Asylsuchenden werden für unterschiedliche Zwecke in verschiedenen statistischen Systemen erfasst. Dabei bildet das im EASY-Verfahren (Erstverteilung von **asyl**begehrenden Erstantragstellern im bundesweiten Verteilsystem) ausgewiesene Zahlenwerk den landesweiten Zugang an Erstantragstellern ab, welcher auch den Zugang von Neugeborenen erfasst, bei denen sich die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befanden oder bereits kommunal zugewiesen waren (vgl. hierzu auch die Vorlage 17/1077 vom 12.09.2018).

Die durch das BAMF in seiner Statistik zu Asylantragstellern ausgewiesenen Kennzahlen sind nicht mit den Zugängen nach Nordrhein-Westfalen gleichzusetzen, da unter die Asylantragszahlen auch diejenigen Asylsuchenden fallen, die ihren Asylantrag im schriftlichen Verfahren gemäß § 14 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) gestellt haben und somit zu keinem Zeitpunkt in einer Landeseinrichtung untergebracht werden. Weiterhin ist zu beachten, dass zwischen dem Zeitpunkt der Ankunft des Asylsuchenden und der Antragstellung beim BAMF ein gewisser Zeitabstand liegt, sodass es zu einer unterschiedlichen Erfassung in den Statistiken kommen kann. Dies bedeutet, dass in Einzelfällen der Erfassungsmonat des Zugangs nicht identisch mit dem Erfassungsmonat der Asylantragstellung ist.

Entwicklung der Zahlen für Nordrhein-Westfalen im Monatsvergleich

	EASY-Zugang 2022	EASY-Zugang 2021
Januar	2.478	1.612
Februar	2.284	1.654
März	4.300	1.880
April	3.218	2.224
Mai	2.842	1.780
Juni	2.767	2.329
Juli	3.536	2.634
August	4.243	2.630
September	6.308	3.140
Oktober	6.234	3.985
November	6.813	4.622
Dezember	5.682	3.015
GESAMT	50.705	31.505

Bundesweit beträgt lt. der benannten Sonderauswertung des BAMF aus dem AZR die Anzahl der zum Stand 01.01.2023 aufgenommen geflüchteten Personen aus der Ukraine, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, 1.045.194, davon entfallen auf Nordrhein-Westfalen 224.145 Personen.

Hauptherkunftsländer Asylsuchende

Der bundesweite Gesamtzugang von Asylersantragstellenden zwischen Januar und Dezember 2022 beläuft sich auf insgesamt 240.432 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer bundesweit sind:

TOP	HKL	Zugang 2022	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	68.837	28,6
2	Afghanistan	38.585	16,1
3	Türkei	28.909	12,0
4	Irak	13.932	5,8
5	Georgien	10.263	4,3
6	Iran	7.807	3,3
7	Russische Föderation	4.700	2,0
8	Nordmazedonien	3.755	1,6
9	Nigeria	3.658	1,5
10	Ungeklärt	3.075	1,3
11	Somalia	3.031	1,3
12	Moldau	2.924	1,2
13	Eritrea	2.622	1,1
14	Algerien	2.497	1,0
15	Albanien	2.234	0,9
16	Marokko	2.226	0,9
17	Libanon	2.115	0,9
18	Aserbajdschan	2.058	0,8
19	Tunesien	1.983	0,8
20	Venezuela	1.954	0,8

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

Der Gesamtzugang für Nordrhein-Westfalen von Asylersantragstellenden zwischen Januar und Dezember 2022 beläuft sich auf insgesamt 50.705 Personen (entsprechend dem Königsteiner Schlüssel für NRW von ca. 21,09 %). Die 20 Hauptherkunftsländer landesweit sind:

TOP	HKL	Zugang 2022	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	17.682	34,9
2	Afghanistan	6.038	11,9
3	Türkei	4.552	9,0
4	Irak	4.276	8,4
5	Iran	2.246	4,4
6	Nordmazedonien	1.049	2,1
7	Nigeria	1.027	2,0
8	Georgien	918	1,8
9	Aserbaidschan	871	1,7
10	Russische Föderation	803	1,6
11	Algerien	796	1,6
12	Libanon	737	1,5
13	Guinea	732	1,4
14	Tadschikistan	729	1,4
15	Marokko	714	1,4
16	Somalia	713	1,4
17	Albanien	605	1,2
18	Eritrea	575	1,1
19	Serbien	571	1,1
20	Armenien	533	1,1

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

Sachstand Asylverfahren für NRW

Die Entwicklung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen (Zahlen gerundet):

2022	Neuanträge	Entscheidungen	Offene Verfahren
Januar	2.700	3.400	18.800
Februar	2.400	3.700	20.300
März	3.300	5.000	19.400
April	2.400	4.200	18.200
Mai	1.300	4.600	17.100
Juni	2.500	4.500	15.500
Juli	3.300	4.100	15.200
August	4.300	4.600	15.400
September	4.500	4.900	15.500
Oktober	4.600	3.900	16.700
November	5.100	3.700	18.500
Dezember	5.300	4.100	20.500

(Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge)

Weitere Kennzahlen aus der BAMF-Statistik (Stand: 31.12.2022):

- 5.300 Asylanträge in Nordrhein-Westfalen im Dezember:
(der NRW-Anteil entspricht 18,5 % der bundesweit gestellten Anträge)
- 4.100 Entscheidungen im Dezember (NRW-Anteil: 20,7 %)
→ Gesamtschutzquote in Nordrhein-Westfalen im Dezember: 65 % (Bund: 58 %)
- 20.500 offene Verfahren Ende Dezember
(Vergleich Bund: 136.400 offene Verfahren; NRW-Anteil: 15,0 %)

Unterbringungskapazität und Belegung in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes

Unter dem Eindruck steigender Asylbewerberzugänge und einem erneuten Anstieg der Anzahl an Geflüchteten aus der Ukraine im August/September 2022 hat das Land seine Kapazitäten weiter ausgebaut. Mit Stand 31.12.2022 verfügte das Landesaufnahmesystem insgesamt über eine aktive Kapazität von rund 28.100 Plätzen. Da der Krieg in der Ukraine unvermindert anhält und mit weiteren Zugängen von Geflüchteten nach Nordrhein-Westfalen zu rechnen ist, wird das Land die errichteten Notunterkünfte innerhalb der mietvertraglichen Möglichkeiten in Betrieb halten und weitere Kapazitäten lageabhängig und für alle Flüchtlingsgruppen ausbauen.

Mit Stand vom 31.12.2022 stellte sich die Unterbringungskapazität sowie die Belegung in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes wie folgt dar (Hinweis: Abweichungen zum veröffentlichten Zahlenwerk des Lagebilds zur Ukraine sind aufgrund verschiedener Abfragezeiten am Stichtag möglich sowie durch Ab- und Zuflüsse im Rahmen zwischenzeitlich erfolgter Transfers):

	Aktive Kapazität	Aktuelle Belegung
EAE (5)	6.190	4.510
Arnsberg	1.000	514
EAE Unna	1.000	514
Detmold	950	703
EAE Bielefeld	950	703
Düsseldorf	3.300	2.206
EAE Essen	800	582
EAE Mönchengladbach	2.000	1.624
Köln	1.440	1.087
EAE Köln/Bonn	1.440	1.087
ZUE (28)	16.398	13.680
Arnsberg	3.550	3.429
ZUE Hamm	770	712
ZUE Möhnesee	700	512
ZUE Olpe	400	383
ZUE Soest	1.200	1.432*
ZUE Wickede	480	390
Detmold	1.600	1.477
ZUE Bad Driburg	300	290
ZUE Borgentreich	500	465
ZUE Herford	800	722
Düsseldorf	4.500	3.329
ZUE Neuss	1.000	386
ZUE Ratingen	800	561
ZUE Rees I	160	149
ZUE Rees II	400	403**
ZUE Rheinberg	500	359
ZUE Viersen	550	551**
ZUE Weeze	750	572
ZUE Wuppertal	340	348**
Köln	3.608	3.083
ZUE Bonn	448	327
ZUE Düren	680	691**
ZUE Euskirchen	500	367
ZUE Kreuzau	200	125
ZUE Sankt Augustin	600	490
ZUE Schleiden	380	280
ZUE Wegberg	800	803**
Münster	3.140	2.362
ZUE Dorsten	250	190
ZUE Ibbenbüren	960	929
ZUE Marl	250	168
ZUE Münster	900	758
ZUE Rheine	780	317
GESAMT Landeseinrichtungen (33)	22.588	18.190

* Gemeinsame Bewirtschaftung mit LBH Soest, daher faktisch keine Überbelegung

** Individuelles Belegungsmanagement; unter Einrechnung der abwesenden Personen faktisch keine Überbelegung

Mit Stand vom 31.12.2022 betrug die durchschnittliche Belegungsquote der aktiven Kapazität in den Einrichtungen damit 81 Prozent.

Erläuterungen zu den als gesperrt ausgewiesenen Einrichtungen:

- EAE Unna: Sperrung von 110 Plätzen aufgrund eines Wasserschadens sowie Sanierungsarbeiten.
- ZUE Möhnese: Sperrung von 118 Plätzen aufgrund von Renovierungsarbeiten.
- ZUE Herford: Sperrung von 12 Plätzen aufgrund eines Brandschadens.
- ZUE Neuss: Sperrung von 21 Plätzen wegen Schimmelbefall in den Bädern.
- ZUE Ratingen: Sperrung von 54 Plätzen aufgrund eines Wasserschadens.
- ZUE Rheinberg: Sperrung von 56 Plätzen aufgrund eines Wasserschadens.
- ZUE Weeze: Sperrung von 150 Plätzen, da der Betreuungsdienstleistervertrag für diese Plätze ausgelaufen ist. Ab dem 01.01.2023 beginnen für die ZUE Weeze die neuen Verträge der 6. Vergabestaffel für Betreuung und Sicherheit. Unter anderem wird dabei die Belegungskapazität von bislang 750 Plätzen auf 600 Plätze heruntergefahren und dementsprechend werden auch die Personalschlüssel der Dienstleister an die neue Kapazität angepasst.
- ZUE Euskirchen: Sperrung von 68 Plätzen aufgrund eines Brandschadens sowie Schimmelbefall.
- ZUE Kreuzau: Sperrung von 30 Plätzen aufgrund eines Wasserschadens.
- ZUE Rheine: Auslauf des Mietvertrages zum 31.12.2022; Verlängerung von 400 Plätzen bis 31.05.2023

	Aktive Kapazität	Aktuelle Belegung
NU	5.476	3.259
Arnsberg	1.050	413
Selm	650	413
LBH Soest	400*	*
Detmold	1.600	1.177
Messe Bad Salzuflen	100	0
Büren	400	290
Paderborn	800	593
Gütersloh	300	294
Düsseldorf	0	0
Köln	0	0
Münster	2.826	1.669
NU Castrop-Rauxel	640	367
Schöppingen	488	369
Dorsten Tennensportplatz	400	211
Dorsten Gerhardt-Hauptmann-Schule	950	527
DJH Rheine	90	0
Haltern	258	195

*gemeinsame Bewirtschaftung mit der ZUE Soest (sh. Erläuterung zur Tabelle Unterbringungskapazität sowie die dort ausgewiesene Belegung)

Mit Stand vom 31.12.2022 betrug die durchschnittliche Belegungsquote der aktiven Kapazität in den Notunterkünften damit 60 Prozent.

Erläuterungen zu den als gesperrt ausgewiesenen Einrichtungen:

NU Gütersloh: Sperrung von 200 Plätzen. Sukzessiver Aufbau in Abhängigkeit der Verfügbarkeit von Betreuungs- und Sicherheitsdienst.

DJH Rheine: Beendigung Mietvertrag zum 31.12.2022

Covid-19-Lage 2022

Im Jahr 2022 stand keine Landeseinrichtung aufgrund einer Anordnung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zeitweise unter Vollquarantäne.

Stichtage	Anzahl der von einer teilweisen Quarantäne betroffenen Einrichtungen	Anzahl infizierter Bewohnerinnen und Bewohner
14.01.2022	26	197
01.02.2022	28	342
15.02.2022	27	189
28.02.2022	25	132
16.03.2022	26	177
31.03.2022	21	140
20.04.2022	11	49
02.05.2022	11	19
16.05.2022	2	3
03.06.2022	5	6
15.06.2022	4	13
30.06.2022	10	24
12.07.2022	12	42
02.08.2022	18	68
16.08.2022	19	84
30.08.2022	12	25
13.09.2022	10	34
27.09.2022	9	24
18.10.2022	5	10
01.11.2022	8	17
08.11.2022	4	9
29.11.2022	8	16
13.12.2022	8	18
02.01.2023	3	6

Besondere Vorkommnisse

Keine.

Zuweisungen

Im 4. Quartal 2022 wurden von der Bezirksregierung Arnsberg nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) 8.191 Asylsuchende aufnahmepflichtigen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zugewiesen. Mit Stand vom 31.12.2022 wurden von der Bezirksregierung Arnsberg nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) im Jahr 2022 65.094 geflüchtete Personen aufnahmepflichtigen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zugewiesen.

Von Zuweisungen betroffene Kommunen wurden weiterhin mit einem 14-tägigen Vorlauf über anstehende Zuweisungen informiert. Um bestmöglich die Weiterleitungen Covid-19 infizierter Personen zu verhindern, wurden sämtliche Personen vor ihrem Transfer in die Kommunen auf Covid-19 getestet, sofern sie nicht bereits als vollständig immunisiert galten. Es erfolgten nur Zuweisungen von vollständig immunisierten Personen sowie Personen, die ein negatives Testergebnis erhalten hatten und die keine aktuelle Covid-19-Symptomatik aufwiesen.

§ 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG	Zuweisungen 2022
Januar	1.713
Februar	738
März	683
April	741
Mai	1.450
Juni	1.167
Juli	833
August	1.330
September	6.081
Oktober	2.382
November	3.690
Dezember	2.119
GESAMT	22.927

(Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.12.2022)

Nach § 24 Absatz 4 AufenthG i. V. m. § 50 Absatz 4 AsylG i. V. m. § 3 FlüAG erfolgten 15.207 Zuweisungen von Geflüchteten aus der Ukraine im 4. Quartal 2022.

§ 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG	Zuweisungen 2022
Januar	-
Februar	-
März	9.054
April	6.322
Mai	2.141
Juni	2.072
Juli	3.134
August	6.797
September	5.276
Oktober	2.571
November	3.191
Dezember	1.609
GESAMT	42.167

(Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.12.2022)

Im 4. Quartal 2022 erfolgten aus den Landeseinrichtungen 1.283 Zuweisungen anerkannter Schutzberechtigter nach § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

§ 12a AufenthG	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Anerkennung in einer Landeseinrichtung befanden	Personen mit Wohnsitz in einer Kommune	Gesamt
Januar	144	509	653
Februar	121	490	611
März	316	686	1.002
April	354	557	911
Mai	379	1.350	1.729
Juni	339	1.193	1.532
Juli	413	1.148	1.561
August	427	922	1.349
September	476	849	1.325
Oktober	409	803	1.212
November	455	892	1.347
Dezember	419	837	1.256
GESAMT	4.252	10.236	14.488

(Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.12.2022)

Seit dem Inkrafttreten der landesinternen Wohnsitzregelung für anerkannte Schutzberechtigte am 29.11.2016 wurden bislang 147.315 Personen nordrhein-westfälischen Kommunen zugewiesen.

Sachstand Rückführung/freiwillige Rückkehr

Im Jahr 2022 wurden bis zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 2.029 REAG/GARP-Anträge aus Nordrhein-Westfalen bewilligt. Dies entspricht 25,76 % der bundesweiten REAG/GARP-Bewilligungen, so dass weiterhin die meisten freiwilligen Ausreisen bundesweit aus Nordrhein-Westfalen erfolgten.

2022 wurden bis zum Stichtag 31.12.2022 laut Statistik der Bundespolizei 3.118 Rückführungen (einschließlich Dublin-Überstellungen) aus Nordrhein-Westfalen erfasst. Dies entspricht 24,09 % der bundesweiten Abschiebungen und Rücküberstellungen.

Die Abschiebungen (einschließlich Dublin-Überstellungen), die von nordrhein-westfälischen Behörden bis zum 31.12.2022 vollzogen worden sind, stellen sich bezogen auf die 20 Hauptherkunftsländer wie folgt dar:

TOP	Staatsangehörigkeit	Zielland	Gesamt	Anteil an Gesamtrückführungen in %
1	Albanien	Albanien	294	9,43
2	Serbien	Serbien	277	8,88
3	Nordmazedonien	Nordmazedonien	246	7,89
4	Georgien	Georgien	142	4,55

5	Algerien	Algerien	136	4,36
6	Aserbaidtschan	Aserbaidtschan	84	2,69
7	Türkei	Türkei	80	2,57
8	Bangladesch	Bangladesch	78	2,50
9	Kosovo	Kosovo	70	2,25
10	Nigeria	Nigeria	64	2,05
11	Bosnien-Herzegowina	Bosnien-Herzegowina	59	1,89
12	Rumänien	Rumänien	53	1,70
13	Algerien	Spanien	52	1,67
14	Guinea	Spanien	51	1,64
15	Ghana	Ghana	48	1,54
16	Armenien	Armenien	40	1,28
17	Libanon	Libanon	39	1,25
18	Polen	Polen	37	1,19
19	Syrien	Österreich	32	1,03
20	Syrien	Spanien	31	0,99

Zahl der Ausreisepflichtigen laut Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 31.12.2022

Bund:

304.308 ausreisepflichtige Personen, davon 248.145 Personen mit einer Duldung.

Nordrhein-Westfalen:

74.168 ausreisepflichtige Personen, davon 63.611 Personen mit einer Duldung.

Die Ausreisepflichtigen in NRW verteilen sich dabei auf die 20 Hauptherkunftsländer wie folgt:

TOP	Staatsangehörigkeit	Gesamt	Anteil an Gesamtausreisepflichtigen in %
1	Irak	9.285	12,52
2	Serbien	4.660	6,28
3	Nigeria	3.685	4,97
4	Afghanistan	3.649	4,92
5	Guinea	3.551	4,79
6	Albanien	3.123	4,21
7	Iran, Islamische Republik	2.981	4,02
8	Nordmazedonien	2.854	3,85
9	Libanon	2.848	3,84
10	Russische Föderation	2.654	3,58
11	Türkei	2.548	3,44
12	Aserbaidtschan	2.032	2,74
13	Kosovo	2.032	2,74
14	Armenien	1.839	2,48
15	Syrien	1.838	2,48
16	Ungeklärt	1.529	2,06
17	Tadschikistan	1.516	2,04
18	Marokko	1.393	1,88

19	Ghana	1.381	1,86
20	Bosnien-Herzegowina	1.281	1,73

Aufenthaltsdauer in den Landeseinrichtungen

Das Landesfachverfahren zur informationstechnischen Unterstützung in den Bereichen Unterbringung, Versorgung, Verteilung, Zuweisung und Rückführung von Flüchtlingen (DiAs NRW) befindet sich weiter im kontinuierlichen Aufbau. Die nachfolgend abgebildeten Auswertungen zu den Aufenthaltszeiten verschiedener Gruppen werden einzelfallscharf validiert. Längere Abwesenheitszeiten, in der die asylsuchende Person tatsächlich nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht war, werden durch DiAs NRW bei der Ermittlung der Verweildauern nicht mehr automatisch herausgerechnet und finden in der nachfolgenden Darstellung wieder entsprechende Berücksichtigung. Hierzu gehören insbesondere die Zeiten der Abwesenheiten ohne Angaben von Gründen („untergetaucht“) sowie die Zeiten von Polizeigewahrsam.

Nachfolgend werden die Zahlen mit Stand vom 31.12.2022 aufgeführt (ausgenommen ist bei dieser Betrachtung die Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine, da diese nur für wenigen Wochen in den Landeseinrichtungen verbleiben):

Verweildauer Stand 31.12.2022	Anzahl Asylsuchende	Anteil (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	18.250	
bis zu einem Monat	5.093	28 %
bis zu zwei Monaten	5.728	31 %
bis zu drei Monaten	4.315	24 %
bis zu vier Monaten	1.472	8 %
bis zu fünf Monaten	611	3 %
bis zu sechs Monaten	249	1 %
länger als sechs Monate	324	2 %
länger als neun Monate	169	1 %
länger als zwölf Monate	289	2 %

Fluchtgemeinschaft Stand 31.12.2022	Anzahl Asylsu- chende	Anzahl Anträge	Anteil (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	18.250	13.286	
Familie mit Kindern	4.424	1.027	24 %
Frau mit Kindern	1.288	430	7 %
Frau ohne Kinder	1.215	1.215	7 %
Mann mit Kindern	194	76	1 %
Mann ohne Kinder	9.950	9.950	55 %
Divers ohne Kinder	3	3	0 %
Paar ohne Kinder	757	385	4 %
sonstige	417	198	2 %
Unbekannt ohne Kinder	2	2	0 %

Die Verweildauer von minderjährigen Geflüchteten in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes mit dem Stand 31.12.2022 wird nachfolgend aufgeführt:

Altersgruppe	Anzahl Asylsuchende	Anteil (gerundet)
Minderjährige Asylsuchende in den UE des Landes NRW	3.635	
von 0 bis unter 6	1.306	36 %
von 6 bis unter 18 Jahre	2.329	64 %

Verweildauer Minderjährige Stand 31.12.2022	Anzahl Asylsuchende	Anteil (gerundet)
Minderjährige Asylsuchende in den UE des Landes NRW	3.635	
bis zu einem Monat	1.065	29 %
bis zu zwei Monaten	1.121	31 %
bis zu drei Monaten	892	25 %
bis zu vier Monaten	286	8 %
bis zu fünf Monaten	141	4 %
bis zu sechs Monaten	56	2 %
länger als sechs Monate	46	1 %
länger als neun Monate	9	0 %
länger als zwölf Monate	19	0 %

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren 74 Minderjährige länger als 6 Monate in Landeseinrichtungen anwesend.

Unter den Minderjährigen, die sich zum Stichtag 31.12.2022 länger als 6 Monate in einer Einrichtung befanden, liegen die Gründe für die längere Verweildauer in der individuellen Ausgestaltung des Einzelfalls (vgl. hierzu auch die Vorlage 17/3036 vom 16.02.2020).

Davon konnten zwischenzeitlich bereits 28 Minderjährige zugewiesen werden. 14 Minderjährige wurden inzwischen zurückgeführt bzw. sind freiwillig ausgeweist.

Umsetzungsstand Landesgewaltschutzkonzept

Das Landesgewaltschutzkonzept (LGSK NRW) wird seit 2017 in allen Aufnahmeeinrichtungen des Landes i.S.d. § 44 AsylG umgesetzt. Es ist fester Vertragsbestandteil im Rahmen der Vergabeverfahren für die Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen in den Landeseinrichtungen. Seit November 2018 wird die Umsetzung des Landesgewaltschutzkonzepts auch im Rahmen der mobilen Kontrollen zur Überwachung der

Qualitäts- und Sicherheitsstandards durch die Bezirksregierungen überprüft. Diese haben im Zeitraum 01.10. -31.12.2022 in allen Regierungsbezirken stattgefunden.

Die Ziele des LGSK gelten auch unter den besonderen Bedingungen, die den Berichtszeitraum vom 01.01.-30.09.2022 geprägt haben.

Die Einrichtungen waren und sind weiter gehalten, vor Ort unter Einbeziehung der Infektionsschutzteams nach Möglichkeiten zu suchen, die den Belangen des Gewalt- wie auch des Infektionsschutzes so weit wie möglich gerecht werden.

Auch unter den Bedingungen der derzeit sehr starken Auslastung der Landeseinrichtungen sowie angesichts der Notwendigkeit, Notunterkünfte zu betreiben, hält das Land Nordrhein-Westfalen daran fest, dass das LGSK Geltung beansprucht, das zumindest eine sorgfältige Prüfung aller darin genannten Gewaltschutzmaßnahmen verlangt. Im Ergebnis kann dann zwar in den Notunterkünften vielfach nicht der gleiche Gewaltschutzstandard erreicht werden wie in den dauerhaft betriebenen Landeseinrichtungen. So lassen sich zum Beispiel bei einer Unterbringung in Zelten und Hallen in der Regel keine abschließbaren Schlafräume schaffen. Die Bezirksregierungen sind jedoch gehalten, im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten dennoch alle Möglichkeiten eines effektiven Gewaltschutzes auszuschöpfen und gegebenenfalls kompensatorische Maßnahmen zu treffen, zum Beispiel eine Aufstockung des Sicherheitsdienstes.

Förderprogramm „Soziale Beratung von Geflüchteten“

Das MKJFGFI fördert mit einer Summe von 35 Mio. Euro jährlich im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Beratung von Geflüchteten“ die unabhängige soziale Beratung innerhalb und außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen.

Für das Jahr 2022 standen gemäß dem Stellenplan in allen Säulen der sozialen Beratung zunächst insgesamt 456,50 Vollzeitäquivalente als förderungsfähig zur Verfügung. Insgesamt wurden in der Förderperiode 2022 449,1 VZÄ gefördert.

Am 15.09.2022 wurde der Förderaufruf für die Förderperiode 2023 und 2024 veröffentlicht. Über das Land verteilt können nun nach derzeitigem Stand insgesamt 492,00 VZÄ gefördert werden, die sich wie folgt auf die einzelnen Beratungssäulen verteilen:

Beratungssäule	VZÄ 2023 + 2024
Soziale Beratung insgesamt	492,00
Innerhalb der Aufnahmeeinrichtung	128,25
2.1.1 Asylverfahrensberatung	77,25
2.1.2 Beschwerdestellen	17,00
2.1.3 Psychosoziale Erstberatung	26,75
2.1.4 Rückkehrberatung in ZUE	7,25
Außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen	363,75
2.2.1 Asylverfahrensberatung UMF	14,00
2.2.2 Regionale Beratung	236,25
2.2.3 Psychosoziale Zentren	60,75
2.2.4 Rückkehrberatung	46,25
2.3 Überregionale Fachbegleitung	6,50

Nach dem Entwurf des Haushaltsplans 2023 stehen erstmals ausreichend Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung, um für alle Stellen eine zweijährige Förderung zu ermöglichen.

Zur Verbesserung und Beschleunigung der Abläufe wurde am 15.12.2022 das neue Fachverfahren förderung.nrw eingeführt, welches eine Online-Antragstellung ermöglicht. In Zukunft können die Träger unter anderem den Antrag nebst Anlagen online stellen, die Antragsbearbeitung nachverfolgen und in der laufenden Förderperiode Änderungsanträge sowie Zwischen- und Verwendungsnachweise einreichen, so dass es zu Verfahrensvereinfachungen auf Seiten der Träger als auch der Bewilligungsbehörde kommt.

Schulnahes Bildungsangebot

Seit Sommer 2020 setzt die Landesregierung die Anforderungen des Art. 14 der Richtlinie durch die sukzessive Etablierung eines schulnahen Bildungsangebotes in allen zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes um. Das Angebot ist inzwischen in 21 zentralen Unterbringungseinrichtungen etabliert.

	Regierungsbezirk	Unterbringungseinrichtung
1	Arnsberg	ZUE Hamm
2	Arnsberg	ZUE Möhnesee
3	Arnsberg	ZUE Olpe
4	Arnsberg	ZUE Soest
5	Arnsberg	ZUE Wickede
6	Detmold	ZUE Bad Driburg
7	Detmold	ZUE Herford

8	Düsseldorf	ZUE Neuss
9	Düsseldorf	ZUE Ratingen
10	Düsseldorf	ZUE Rees
11	Düsseldorf	ZUE Rheinberg
12	Düsseldorf	ZUE Weeze
13	Düsseldorf	ZUE Wuppertal
14	Köln	ZUE Bonn
15	Köln	ZUE Düren
16	Köln	ZUE Euskirchen
17	Köln	ZUE Kreuzau
18	Köln	ZUE Schleiden
19	Köln	ZUE Wegberg
20	Münster	ZUE Ibbenbüren
21	Münster	ZUE Münster

Im Hinblick auf die schulnahen Bildungsangebote verfolgt die Landesregierung das Ziel, den in den zentralen Unterbringungseinrichtungen lebenden geflüchteten Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter durch schulnahe Bildungsangebote bereits in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes – und angepasst an die dortigen Verhältnisse – Bildung, Erziehung und Förderung zu ermöglichen. Das schulnahe Bildungsangebot soll allen Kindern und Jugendlichen allgemeine Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen vermitteln und dadurch auch die Heranführung und Vorbereitung auf den Besuch einer Regelschule ermöglichen, um die Anschlussfähigkeit an das Bildungssystem unabhängig von der Bleibeperspektive zu verbessern. Den Kindern und Jugendlichen wird ein auf deren besondere Bedürfnisse angepasstes hochwertiges Bildungsangebot angeboten: Ziel ist, dass sie regelmäßig an 5-Tagen die Woche Unterricht im Umfang von 25 Unterrichtsstunden durch Lehrkräfte des Landes erhalten. Der Unterricht findet in Lerngruppen, nach Möglichkeit in einer Größenordnung von 15 Kindern und Jugendlichen, statt.

Dezentrales Beschwerdemanagement (Zahl und Art der Beschwerden)

In jeder Aufnahmeeinrichtung des Landes i.S.d. § 44 AsylG stehen im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen“ Mittel für die Förderung einer halben Stelle für das Beschwerdemanagement zur Verfügung. Die Dezentralen Beschwerdestellen dienen Flüchtlingen als unmittelbare Anlaufstelle bei Beschwerden jeglicher Art. Ziel ist es, möglichst vor Ort Abhilfe für die Beschwerden zu schaffen.

Im Zeitraum vom 01.01.2022 – 31.12.2022 wurden insgesamt 1625 Beschwerden erfasst. Bei 1599 (98,40 %) Beschwerden konnte Abhilfe geschaffen werden. 26 (1,60 %) Beschwerden sind noch in Bearbeitung.

Kategorien der Beschwerden mit den meisten Nennungen waren „Geldleistungen“ (Bezirksregierung vor Ort) mit 282 Fälle (17,35 %), „Unterbringung“ (Betreuungsdienst-

leister vor Ort) mit 223 Fällen (13,72 %), „Medizinische Versorgung“ (Betreuungsdienstleister vor Ort) mit 209 Fällen (12,86 %), „Asylverfahren“ (BAMF) mit 133 Fällen (8,18 %). „Verpflegung“ (Betreuungsdienstleister vor Ort) mit 116 Fällen (7,14 %), „Zuweisung in Kommune“ (Bezirksregierung Arnsberg) mit 113 Fällen (6,95 %), „Personal“ (Betreuungsdienstleister vor Ort) mit 105 Fällen (6,46 %).

Im Vergleich dazu wurden im Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021 insgesamt 1194 Beschwerden erfasst. Kategorien der Beschwerden mit den meisten Nennungen waren "Medizinische Versorgung" (Betreuungsdienstleister vor Ort) mit 176 Fällen (14,74 %), "Unterbringung" (Betreuungsdienstleister vor Ort) mit 175 Fällen (14,66 %), "Geldleistungen" (Bezirksregierung vor Ort) mit 144 Fällen (12,06 %), "Personal" (Betreuungsdienstleister vor Ort) mit 98 Fällen (8,21 %), "Transfer / Verlegung" (Bezirksregierung vor Ort) mit 95 Fällen (7,96 %), "Verpflegung" (Betreuungsdienstleister vor Ort) mit 83 Fällen (6,95 %), "Zuweisung in Kommune" (Bezirksregierung Arnsberg) mit 76 Fällen (6,37 %)

Der „Runde Tisch Beschwerdemanagement“ hat am 25.10.2022 getagt und sich mit dem Stand der Beschwerden in den Landesaufnahmeeinrichtungen auf Basis des Jahresberichts 2021/2022 des unabhängigen Beauftragten für Beschwerden von Asylberechtigenden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes, Herrn Karl Peter Brendel, befasst.

Ferner hat der „Runde Tisch Beschwerdemanagement“ am 12.12.2022 einvernehmlich eine neue Fassung des Konzepts „Beschwerdemanagement und Mobile Qualitätskontrollen in den Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen“ beschlossen.